

Munich Center for Dispute Resolution

Forschungsstelle der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität
München

Geschäftsordnung

§ 1 Organisation

- (1) Die Forschungsstelle ist eine unselbständige (nicht rechtsfähige) fachliche Einheit der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- (2) Die Forschungsstelle hat eine Leitung.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Aufgabe der Forschungsstelle ist die Förderung rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre auf dem Gebiet der privatrechtlichen Streitvermeidung und Streitbeilegung. ²Im Fokus stehen neben Strategien zur Streitvermeidung insbesondere der Zivilprozess, die Schiedsgerichtsbarkeit sowie Erscheinungs- und Mischformen der Konfliktbewältigung (wie Schlichtung und Mediation), jeweils sowohl im innerstaatlichen wie im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.
- (2) ¹Die Tätigkeiten der Forschungsstelle umfassen die Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie Praktikerinnen und Praktiker. ²Die Forschungsstelle fördert den Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis und den Austausch mit ausländischen Juristinnen und Juristen sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen.
- (3) Die Forschungsstelle nimmt ihre Aufgaben im Sinne wissenschaftlicher Freiheit wahr.

§ 3 Leitung

- (1) ¹Die Leitung der Forschungsstelle besteht aus vier Mitgliedern. ²Als Mitglieder kommen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Ludwig-Maximilians-Universität München in Betracht, wobei die Mehrheit der Mitglieder hauptamtliche Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein müssen. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre, soweit nicht eine kürzere Amtszeit beschlossen wird. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Leitung bestimmt aus ihrer Mitte eine hauptamtliche Universitätsprofessorin oder einen hauptamtlichen Universitätsprofessor der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer. ²Diese oder dieser führt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle und vertritt sie nach außen. ³Sie oder er ist den anderen Mitgliedern der Leitung auskunfts- und rechenschaftspflichtig und berichtet dem Fakultätsrat einmal im Jahr über wesentliche Ereignisse und geplante Projekte der Forschungsstelle.

(3) Die Leitung entwickelt die Leitlinien und das Jahresprogramm der Forschungsstelle.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Die Leitung kann zu ihrer Beratung einen wissenschaftlichen Beirat aus externen Mitgliedern, die in Forschung oder Praxis im Bereich des Themenspektrums der Forschungsstelle tätig sind, benennen. ²Die Bestellung der Mitglieder des Beirats erfolgt für drei Jahre, soweit nicht eine kürzere Zeit beschlossen wird. ³Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Leitung kann sich zudem von Vertretern und Vertreterinnen des Vereins zur Förderung des Munich Center for Dispute Resolution beraten lassen.

§ 5 Geschäftsgang

(1) ¹Die Leitung beschließt in Sitzungen; sie tagt mindestens einmal pro Semester. ²In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 4 nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.

(2) ¹Die Sitzungen der Leitung werden von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einberufen und geleitet. ²Die Leitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Hochschulleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ³Sie tritt im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁴Zu den Sitzungen der Leitung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ⁵Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, auf Verlangen eines Mitgliedes innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu laden. ⁶Maßgebend für die Ladungsfrist ist die Absendung der Ladung.

(3) Die Hochschulleitung kann von der Leitung der Forschungsstelle die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(4) ¹Die Leitung ist beschlussfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.

(5) ¹Wird die Leitung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig war, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ²Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche stattfinden; Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Leitung mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(8) Auf Verlangen eines Mitglieds des Direktoriums muss geheim abgestimmt werden.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Leitung tagt nicht öffentlich.

(2) ¹Auf Einladung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers können Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats an den Sitzungen oder an den Beratungen über bestimmte Tagesordnungspunkte teilnehmen. ²Das gilt nicht, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) ¹Die Leitung kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ²Beschlüsse nach Satz 1 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmrechtsübertragungen nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Schlussvorschriften

(1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 9. Mai 2019 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 10. Mai 2019 in Kraft.

(2) Über Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät.